



Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (69) 238551-0
Telefax: +49 (69) 238551-9186
E-Mail: sb1-ffm-sbr@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 01.07.2026

EVH-Nummer: 3559044

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
551pä/061-2026#006

Betreff: Feststellung der UVP- Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG für das Vorhaben „Umbau Knoten Frankfurt (M)-Stadion, 2. Ausbaustufe, 4. PÄ - Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung und Entnahme von Wasser am Main“, Bahn-km 4,020 bis 5,090 der Strecke 3683 Ffm Kleyerstraße - Kelsterbach in Stadt Frankfurt am Main,
Bezug: Antrag vom 19.05.2026, Az. AZ 551ppw/165-2011#016
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat im Wesentlichen Genehmigung zur Entnahme von Wasser aus dem Main zur Herstellung der Tiefgründungselemente (Bohrpfähle) des Neubaus der dritten Mainbrücke und die Wiedereinleitung des aufbereiteten Mainwassers sowie das bauzeitlich anfallende Lenz-, Leckage- und Tagwasser in den Main zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich

Hausanschrift:
Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main
Tel.-Nr. +49 (69) 238551-0
Fax-Nr. +49 (69) 238551-9186
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2c handelt.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2c) UVPG. Es stellt die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Im Zuge der Realisierung des Ursprungsvorhabens „Umbau Knoten Frankfurt(M) – Sportfeld, 2. Ausbaustufe“ (Planfeststellungsbeschluss vom 04.10.2021, Az. 551ppw/165-2011#016), werden im Zusammenhang mit dem Bau der 3. Mainbrücke zwei Widerlager (Achse 10 und 60) und drei Pfeiler (Achse 20, 30 und 40/50) hergestellt. Die Pfeiler der Achsen 30 und 40/50 stehen

unmittelbar im Main, die Achse 20 und die Achse 60 des Bauwerks stehen am unmittelbaren Mainufer.

Im Zuge der Herstellung der Tiefgründungselemente (Bohrpfähle), ist die Entnahme von Wasser aus dem Main erforderlich. Das entnommene Wasser wird im Rahmen der Bohrarbeiten verwendet, um das Bohren unter Auflast zu ermöglichen und die Stabilität des Bohrlochs sicherzustellen. Die maximal erforderliche Entnahmemenge beträgt dabei maximal 40 m³ pro Bohrpfahl. Bei insgesamt 49 Bohrpfählen liegt die maximale Gesamtentnahmemenge bei 1.960 m³. Das anfallende Bohrgut wird unmittelbar aufgenommen, in eine Schute verladen und fachgerecht entsorgt. Das Bauabwasser (Lenz-, Leckage- und Tagewasser sowie Bohrabwasser) wird gesammelt und aufbereitet. Nach der Aufbereitung wird das Wasser in den Main eingeleitet (Einleitungsmenge 1,7 l/s). Gleichzeitig wird das aufbereitete Wasser zur Bohrpfahlherstellung wiederverwendet.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der hessischen Stadt Frankfurt am Main und betrifft auch Flächen des Gewässers Main.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main, jedoch außerhalb von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten). Die beantragte Maßnahme läuft der Schutzgebietsverordnung dahingehend nicht zuwider, da die Auflagen gemäß Planfeststellungsbeschluss auch hier eingehalten werden bzw. eine Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 der geltenden Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes auch hier erteilt werden kann, da der Charakter des Gebietes nicht nachhaltig erheblich verändert wird.

Zudem befindet sich die geplante Baumaßnahme innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Mains. Der geplante Standort der Bohrpfähle liegt innerhalb des hochwassergefährdeten Bereichs.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich etwa 200 m westlich der geplanten Maßnahme. Es handelt sich dabei um das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet WSG Stadtwaldwasserwerk, Hessenwasser in der Schutzzone III A.

Weitere Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Die Bohrarbeiten für die Tiefgründungen der neuen Mainbrücke sind bereits im Planfeststellungsbeschluss genehmigt (Kapitel A.3.1.4 „Erlaubnis zur Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken), sodass die wasserrechtliche Nutzung des Mains für das Einbringen fester Stoffe in Gewässer planmäßig abgedeckt ist.

Das, während der Bohrarbeiten zusätzlich anfallende Bauwasser, das sich aus dem zur Auflast eingesetzten entnommenen Mainwasser sowie aus bauzeitlich anfallendem Lenz-, Leckage- und Tagwasser zusammensetzt, wird gefasst, behandelt und anschließend wieder in den Main eingeleitet. Das bei den Bohrarbeiten anfallende Bohrgut wird während der Ausführung unmittelbar aufgenommen, in eine Schute verladen und fachgerecht entsorgt. Dadurch wird sichergestellt, dass keine Feststoffe aus dem Bohrprozess in den Main gelangen.

Der geplante Standort der Bohrpfähle liegt innerhalb des hochwassergefährdeten Bereichs.

Gemäß § 78 WHG in Verbindung mit dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und der Überschwemmungsgebietsverordnung Hessen wird sichergestellt, dass bauliche Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den natürlichen Wasserrückhalt haben. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine bauzeitlich betriebene Herstellung von Gründungspfählen, von der keine relevante Beeinträchtigung des Hochwasserregimes zu erwarten ist.

Alle vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich chemischer Voruntersuchungen, Feststoffrückhaltung, Neutralisation alkalischer Bauwässer und laufender Überwachung, stellen sicher, dass weder der chemische noch der ökologische Zustand des Mains beeinträchtigt wird. Durch diese Maßnahmen wird die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen und der wasserrechtlichen Anforderungen jederzeit gewährleistet. Alle Messwerte, Einleitmengen und Neutralisationsmaßnahmen werden fortlaufend dokumentiert und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorgelegt. Damit wird sichergestellt, dass die Anforderungen der OGewV 2016, insbesondere das Verschlechterungsverbot (§ 4) und die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen, während der gesamten Bauzeit eingehalten werden.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Ergänzungsbericht zum Erläuterungsbericht Unterlage 1g, Hydrologisches Gutachten Unterlage 18.11.1) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Da im Zulassungsverfahren für das zu ändernde Vorhaben „Umbau Knoten Frankfurt(M) – Sportfeld, 2. Ausbaustufe“ (Planfeststellungsbeschluss vom 04.10.2021, Az. 551ppw/165-2011#016) eine UVP durchgeführt worden ist, sind auch die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (u.a. Umweltverträglichkeitsstudie - Unterlage 11c) aus diesem Verfahren in die Prüfung einbezogen worden, um zu prüfen, ob die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufweist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig